

Verhältnisse der kleinen Städte eine Aenderung und Modification zugelassen worden ist. Da die Stadtverordneten aber die städtische Verwaltung controliren, so wäre es eine Abweichung von jenem Princip, wenn ein Mitglied einer städtischen Behörde zugleich Stadtverordneter sein könnte. Wenn aber insbesondere gegen das, was von der geehrten Deputation im Bericht bemerkt worden ist, angeführt wurde, es wäre eine Beschränkung der Wahlfreiheit, wenn man nicht gestatten wolle, [daß die Stadtgerichtsbeisitzer zu Mitgliedern der Stadtverordneten gewählt werden können, so scheint dies auf einem Mißverständnis dessen zu beruhen, was Seiten des Ministeriums stets festgehalten worden ist. Es ist von dem Ministerium nie geleugnet worden, daß die Stimmberechtigung auch den Stadtgerichtsmitgliedern nach den §§. 126, 127, 128 der Städteordnung allerdings zustehe, aus dem Grunde, den, wie ich glaube, auch der Abgeordnete D. Schaffrath bemerkte, weil dort die Beschränkungen ausdrücklich angegeben sind, und allerdings die Stadtgerichtsmitglieder, wie unbedingt zugegeben werden muß, dort nicht besonders genannt sind, mithin eine Beschränkung der Stimmberechtigung nicht weiter hinzugefügt werden kann. Allein es hat auch das Ministerium nie den Stadtgerichtsbeisitzern oder Stadtgerichtsmitgliedern überhaupt das verweigert, sondern es hat nur gesagt, wenn ein Stadtgerichtsmitglied gewählt werde, so habe es, wie dies in andern Fällen stattfindet, die in §. 97 der Städteordnung enthalten sind, die Wahl, ob es das eine oder andere Amt annehme. Nun hat man gesagt, es werde keinem Stadtgerichtsrath einfallen, um Stadtverordneter zu werden, das Amt eines Stadtgerichtsraths aufzugeben. Nun der Fall ist bereits vorgekommen, und bei der hier und da nicht bedeutenden Besoldung, so wie bei dem hohen Interesse, was Jemand an den städtischen Angelegenheiten nehmen kann, läßt es sich wohl denken, daß Jemand von diesem Recht Gebrauch machte. Allein was die Hauptsache betrifft, so heißt es in §. 126, daß wegen des collidirenden Verhältnisses die Mitglieder des Stadtraths, die Rathsofficianten und städtischen Unterbedienten sogar ausgeschlossen werden sollen. Nun ist das doch in der That nicht zu bezweifeln, und wenn ich recht vernommen habe, ist es von der geehrten Deputation in ihrem Berichte ausführlich entwickelt worden, daß allerdings ein collidirendes Interesse zwischen dem Amte eines Mitgliedes des Stadtgerichts und dem Amte eines Stadtverordneten nicht nur möglich, sondern in der That vollkommen in der Natur der Sache begründet ist und begründet sein muß, weil die Stadtverordneten dazu da sind, Alles, was die Gemeinde betrifft, zu controliren, das Stadtgericht aber ein städtisches Amt ist und durch den Stadtrath selbst besetzt wird, übrigens auch die Geldmittel, welche für das Stadtgericht verwendet werden müssen, der Controle der Stadtverordneten unterliegen. Es hat also dem Ministerium im Interesse der Unbefangenheit zu liegen geschienen, Aemter von einander getrennt zu halten, deren Interesse mittelbar oder unmittelbar mit den Rücksichten collidiren könnte, welche die Stadtverordneten der Stadtgemeinde schuldig sind, und deshalb hat man geglaubt, nicht die Wahlfreiheit zu beschränken, sondern den Grundsatz der möglichsten Freiheit, den Grund-

satz der Unparteilichkeit festzuhalten, indem man sagte: der Stadtgerichtsrath hat zwar die Wahl, ob er Stadtgerichtsrath bleiben, oder das Amt eines Stadtverordneten annehmen will, aber beide Aemter kann er nicht behalten, weil die collidirenden Interessen ihm entgegenstehen, und dem Vertrauen nachtheilig werden könnten, das er in dem einen, wie in dem andern Amte haben muß.

Abg. Jani: Wenn der Abg. Hensel aus Bernstadt im §. 249 keinen Grund sieht, warum ein Stadtgerichtsbeisitzer nicht zugleich Stadtverordneter sein soll, so sehe ich denselben rücksichtlich der gelehrten Mitglieder des Stadtgerichts allerdings darin, daß bei den Stadtverordneten oft Anträge an den Stadtrath discutirt werden, die Rechtsfälle betreffen. Es wird das Stadtverordnetencollegium öfter in den Fall kommen, gewisse Forderungen zur Sprache zu bringen, die von dem Stadtrathe nicht anders geltend gemacht werden können, als bei dem Stadtgerichte. Wenn nun der gelehrte Beisitzer schon seine Grundsätze dort entwickelt hat, schon auf die Rechtsprincipien eingegangen ist, wie soll er noch die nöthige Unparteilichkeit haben, wenn die Sache zur Entscheidung an das Stadtgericht kommt; und eben so mag es umgekehrt der Fall sein. Er ist genöthigt, das, was er dort verfochten hat, hier geltend zu machen, und dadurch leidet Unparteilichkeit der Justiz, welche doch dem Princip der Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Grundlage gedient hat.

Abg. D. Schaffrath: Zuerst muß ich im Allgemeinen bemerken, daß der Herr Staatsminister des Innern die vielfachen Gründe, welche ich gegen das Deputationsgutachten und die Ansicht der Regierung angeführt habe, nicht nur nicht widerlegt, sondern sie gar nicht einmal berührt oder zu widerlegen versucht hat. Zwar hat der Herr Staatsminister für seine Ansicht allerdings auch andere Gründe angeführt, allein theils habe ich diese schon mit widerlegt, theils bleiben, werden meine Gründe nicht widerlegt, diese immer neben jenen und gegen jene, selbst wenn diese eben so richtig wären, als sie es nicht sind. Ich provocire also wiederholt auf eine Widerlegung meiner Gründe, wenn man sie widerlegen kann. Wenn der Herr Staatsminister sich auf die allgemeinen Grundsätze der Städteordnung, auf deren Geist berief, so erwidere ich, daß man sich nie gegen klare Worte eines Gesetzes, z. B. auch der Verfassungsurkunde, auf dessen „Geist“ beziehen kann, und wenn er sich auf §. 249 der Städteordnung berief, welcher allerdings als Regel aufstellt, daß Stadtrath und Stadtgericht getrennt sein sollen, so ist diese Regel so allgemein ausgedrückt, und sind wieder Ausnahmen davon zugelassen, daß daraus eine Schlussfolgerung für das Anführen der Regierung nicht hergeleitet werden kann, am wenigsten ist aber darin der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung gänzlich und durchgängig klar ausgesprochen, weil Ausnahmen, viele, zahlreiche und wichtige Ausnahmen zugelassen sind, und die Worte darin stehen: „in der Regel“. Zwar bestätigen jene Ausnahmen diese Regel; aber auch die Ausnahme der